

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 18 (1911)

**Heft:** 3

**Artikel:** Eidgenössisches Amt für geistiges Eigentum und - Bureaucratie

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-627869>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

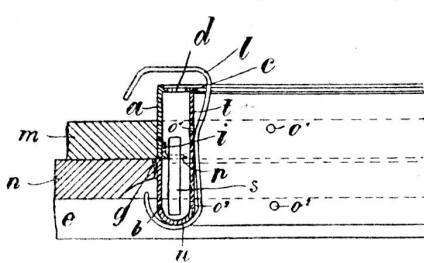
#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

verbundenen Teilen m und n. Der Teil n trägt eine untere Rippe e. Der Ringteil a sitzt an der Platte m fest, während der Ringteil b mit seinem Flansch g auf der Platte n drehbar gelagert ist. Der Ringteil b wird im Betrieb durch die Reibung des Läufers l an den Berührungsstellen f und u langsam gedreht.



Am Ringteil a ist ferner ein geschlitzter Winkel i befestigt; im Schlitz p desselben steht oder hängt ein Stab s, zu dem Zweck, an dieser Stelle den senkrechten Querschnitt des Ringhohlraumes zu verkleinern und das durch die Drehung von b in Bewegung gesetzte Schmiermaterial so zu stauen und zu pressen, dass geringe Teile desselben aus den Öffnungen o<sup>1</sup> und o<sup>2</sup>, welche sich unmittelbar über den Läufer-Berührungsstellen t und u befinden, austreten und an die Reibungsstellen gelangen. Der Hohlraum zwischen den Ringwandungen wird durch die Öffnung d im Deckel c, welcher an a befestigt ist und den Ring nach oben abschliesst, mit Schmiermaterial so weit gefüllt, dass dasselbe durch die von s bewirkte Verkleinerung des Hohlraumquerschnittes ungefähr bis an den Deckel c hochgedrückt wird.



### Eidgenössisches Amt für geistiges Eigentum und — Bureaucratie.

Unter dieser Überschrift ist in der „Zürcher Post“ kürzlich der folgende mit den vorstehenden Initialen gezeichnete Artikel erschienen, um dessen Aufnahme in unser Blatt wir von Interessenten ersucht worden sind:

E. C. R. Das schweizerische Gesetz über die Erfindungspatente sieht eine Prüfung der Patentanmeldungen auf die Neuheit des Erfindungsgegenstandes nicht vor. Die Vorprüfung beschränkt sich vielmehr auf die Form der Patentanmeldung. Ist man glücklicher Besitzer eines schweizerischen Patentes, so weiss man im besten Falle, dass man eine stilistisch vielleicht unanfechtbare, gedruckte Beschreibung eines Gegenstandes in Händen hat, von dem man persönlich glaubt oder hofft, dass er eine neue Erfindung repräsentiere. Ueber die wirkliche Neuheit, das heisst über den möglichen Wert einer Erfindung, gibt aber allein ein deutsches, ein österreichisches, ein schwedisches oder ein Patent der Vereinigten Staaten Aufschluss.

Dieser Mangel ist indessen im Gesetz begründet und es wäre ungerecht, dafür die ausführende Stelle, das Amt für geistiges Eigentum in Bern, verantwortlich zu machen.

Anders aber verhält es sich mit der Art und Weise, wie das „Geistige Amt“ die ihm vom Gesetz zugewiesene Aufgabe erfüllt. Da ist es nun nachgerade unerträglich geworden, was diese Amtsstelle in burokratischer Anmassung leistet.

Wir geben nachstehend einige Belege für die Richtigkeit der Behauptungen.

N. N. machte eine Erfindung und meldete sie gleichzeitig in der Schweiz und in Deutschland zum Patente an. Den Anmeldungen legte er genau den gleichen Text zugrunde. Schon nach 18 Tagen erteilte das deutsche Patentamt einen durchaus sachlich gehaltenen Vorbescheid, in welchem N. N. auf drei frühere Patente aufmerksam gemacht wurde, welche seiner Erfindung in einigen Punkten entgegenstanden und auf die er daher in seinen Patentansprüchen Rücksicht zu

nehmen hatte. Selbstverständlich erforderte dieses Nachforschen nach früheren Ausführungen ähnlicher Art wie die des N. N. vom deutschen Vorprüfer nicht nur grosses Verständnis für die Sache selber, sondern es ist ein relativ bedeutender Zeitaufwand für diese Recherche notwendig. Aber gleichviel, in 18 Tagen schon hatte N. N. den Vorbescheid aus Berlin und damit wertvolle Aufschlüsse über die Neuheit, das heisst über den möglichen Wert seiner Erfindung.

Wie ging es nun aber N. N. mit seiner schweizerischen Patentanmeldung? Hier erhielt er nach einem Jahr und einem Monat eine Antwort vom eidgenössischen Amt, die dahin lautete: Der Patentgegenstand sei in einer Weise dargelegt und gekennzeichnet, „die unter aller Kritik ist. Beschreibung und Ansprüche leiden an einer undeutlichen, unkorrekten, unpräzisen, überhaupt unbeholfenen und unständlichen Ausdrucksweise. Es ist höchst wünschenswert, . . . dass Patentschriften vorliegender Art nur von technisch und sprachlich gebildeten Persönlichkeiten angefertigt werden.“ So antwortete das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum!

Es sei hier daran erinnert, dass der Text, welcher der schweizerischen Anmeldung zugrunde gelegt wurde, sich buchstäblich mit demjenigen deckte, der dem deutschen Patentamt unterbreitet wurde und der diesem durchaus verständlich war, derart, dass es den Erfinder auf drei frühere Patente aufmerksam machen konnte, die dem seinigen in einigen Punkten hinderlich waren.

Muss angesichts einer solchen Behandlungsweise nicht jeder Unbefangene den Eindruck bekommen:

1. Dass es ein Schlangenamt ist, wenn schweizerische Anmeldungen, die nur auf die Form hin geprüft werden, mehr als ein volles Jahr beim Amt liegen bleiben, bis dieses sich überhaupt zu einer Auseinandersetzung bequemt, während z. B. das deutsche Patentamt eine sachliche, auf die Materie eintretende erste Prüfung über denselben Gegenstand und auf Grund derselben Akten in nur 18 Tagen abschliessen kann?

2. Dass der Mangel an technischer Bildung und die „unbeholfene“ Auffassungsgabe des eidgenössischen Amtes daran schuld sind, dass es den Patentgegenstand nicht erfassen und die Beschreibung nicht verstehen kann? Wenn dem Amt nicht speziell auch Mangel an „sprachlicher“ Bildung vorgeworfen werden kann, so ist doch zu sagen, dass der grobe Tenor seiner Antwort nicht auf einen Überschuss an Bildung schliessen lässt.

#### Ein anderer Fall:

Y. meldet in der Schweiz in ziemlich rascher Reihenfolge eine Zahl von Erfindungen zum Patente an. Als er nach einem halben Jahre noch immer keine Antwort von Bern erhielt, ersuchte er höflich um Beschleunigung des Verfahrens, wobei er dieses Gesuch sachlich begründete. Nun erhielt er allerdings sofort prompte Antwort und zwar dahingehend, dass „Massengesuche nicht angenommen und das Gesuch des Y. daher nicht berücksichtigt werde“.

In Deutschland in 18 Tagen eine sachliche, für den Erfinder wertvolle Vorprüfung; in der Schweiz auf ein nach sechsmonatlichem Geduldigem Warten gestelltes Beschleunigungsgebot die schroffste Abweisung!

Unter solchen Umständen ist es gewiss nicht unbillig, zu verlangen, dass beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum Wandel geschaffen werde, einmal im Tempo des Prüfungsverfahrens, sodann im Verkehr des Amtes mit den Erfindern oder deren Vertretern. Möge es sich daran erinnern, dass das Publikum nicht für das Amt, wohl aber das Amt für das Publikum da ist. Falls das Amt mit Arbeiten in der Tat überlastet ist, so möge es sein Personal vermehren.

Von besonderem Interesse ist folgende einen und denselben Patentsucher betreffende Tabelle über sieben wirkliche, innerhalb zweier Jahre vorgekommene Fälle.

	Zeitraum von der Anmeldung bis zur 1. Verfügung betreffend die Form der Anmeldung in der Schweiz	Form u. Neuheit der Anmeldung in Deutschland	Zeitraum von der Anmeldung bis zur definitiven Bereinigung der formellen und sachlichen Aussetzungen in der Schweiz	in Deutschland
1. Fall	428 Tage	28 Tage	503 Tage	266 Tage
2. Fall	406 "	18 "	516 "	188 "
3. Fall	419 "	26 "	440 "	146 "
4. Fall	428 "	25 "	460 "	95 "
5. Fall	360 "	27 "	414 "	154 "
6. Fall	330 "	36 "	362 "	223 "
7. Fall	301 "	48 "	325 "	98 "
total für				
7 Patente	2672 Tage	218 Tage	3016 Tage	1170 Tage

Das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum brauchte für die erste formelle Prüfung von 7 Patenten total 7 Jahre und 4 Monate, während das deutsche Patentamt für die erste formelle und sachliche Prüfung zusammen für dieselben 7 Patente blosse 7 Monate aufwenden musste.

Die definitive Bereinigung in Deutschland nimmt im Vergleich zur ersten Verfügung eine verhältnismässig lange Zeit in Anspruch, weil in derselben gewöhnlich weitere, noch mehr in die sachliche Neuheit eintretende Verfügungen mit reichlichen Fristen für die Beantwortung durch den Patent-sucher erfolgen. Trotzdem aber sind nach der Uebersicht 7 auf Neuheit geprüfte und nach 5 Jahren nach Gesetz nicht mehr anzefchbare deutsche Reichspatente in wenig mehr als dem dritten Teil derjenigen Zeit bereinigt worden, welche in der Schweiz für die gleichen Patente ohne Neuheitsprüfung lediglich für formelle Bereinigung nötig war.

Ob eine solche Institution der Industrie namhafte Dienste leisten kann, erscheint sehr zweifelhaft; ganz sicher aber dürfte sein, dass sie dem weniger bemittelten, kleinen Erfinder, der sich vor Ausbeutung schützen will und der bei der Schaffung des Patentgesetzes in der Schweiz so viel genannt wurde, nichts nützt.

### Fachschulnachrichten

**Webschule Wattwil.** Gelegentlich einer Dienstreise weilte am 24. Januar Herr Dr. Kaufmann, Chef der Abteilung für Industrie im Schweiz. Handels- und Industrie-Departement, in Wattwil und stattete in Begleitung der Herren Fabrik- und Gewerbeinspektoren Dr. Wegmann aus Mollis und Dr. Vogelsanger aus Schaffhausen der Webschule einen Besuch ab. Es dürfte dies wohl das erste Mal gewesen sein, dass ein einflussreicher Beamter der hohen Bundesregierung unsere Fachlehranstalt so eingehend besichtigt hat. Das war ein längst gehegter Wunsch, dessen Erfüllung nicht ganz ohne Bedeutung sein dürfte. Vor allem musste Herr Dr. Kaufmann unumwunden anerkennen, wie notwendig eine Erweiterung ist, nachdem Lehrer und Schüler so eingeengt sind. An Hand der Pläne und durch die Besichtigung des Neubaues überzeugte er sich vom Umfange unseres Bauvorhabens; sowohl das Außere wie die innere Einteilung erschienen ihm richtig gelöst. Nach einem Rundgang durch die jetzigen Räume, wobei auch Herr Prä. Lanz zugegen war, sprach Herr Dr. Kaufmann seine hohe Befriedigung aus über das Gesehene und den Geist, der in der Webschule waltet, was uns leise hoffen lässt, dass das Wohlwollen für unser Institut durch diesen erfreulichen Besuch an hoher Stelle in Bern gefördert wird.

— Auf dem Dachstuhl der Webschule Wattwil ist seit 14 Tagen eine mit den Landes-, Kantons- und Toggenburgerfarben geschmückte Tanne aufgepflanzt zum Zeichen, dass der Zimmermann fertig ist. Trotz der Kälte sind Dachdecker und Spangler nun an der Arbeit; auch ein Teil der Maurer schafft ununterbrochen weiter. Die Arbeiten für den inneren Ausbau sind nun sämtlich vergeben, sodass nur rechtes Wetter kommen darf, um sie in Angriff nehmen zu können, damit im Juli gesagt werden kann: „Kommet, es ist alles bereit.“

### ☆ Verein ehemaliger Seidenwebschüler Zürich. ☆

#### Mitteilung.

Voraussichtlich findet im Laufe des Monats Februar ein Vortrag über „Das moderne Rechnen“ statt. Wir machen unsere Mitglieder schon jetzt auf die interessanten Darbietungen aufmerksam und verweisen auf die eventuell in den Tagesblättern erscheinenden Publikationen.

Der Vorstand.

### Kleine Mitteilungen

**Eine neuentdeckte Seidenraupenart.** In Assam (Indien) ist man auf eine Seidenraupe gestossen, deren Kokon eine sehr feste, seidenähnliche Gespinstfaser liefert. Der Schmetterling ist eine Motte und gehört einer ganz anderen Art an, als der Seidenfalter. Die Eingeborenen der betreffenden Landschaft hatten die wild in den Wäldern eingesammelten Kokons sicher von altersher versponnen, doch war man merkwürdigweise nicht auf das Gewebe aufmerksam geworden, da man offenbar annahm, es handle sich um die gewöhnliche Seidenraupe. Die zuständige indische Behörde hat sich nunmehr der Sache angenommen und eine planmässige Zucht des neuen Seidenwurmes eingeleitet. Eine zu diesem Zweck in Kalkutta gegründete Versuchsanstalt hat vor kurzem die ersten Stücke der neuen Seide auf den Markt gebracht, die sich durch nichts von der echten Seide unterscheiden, weder im Aussehen, noch in der Festigkeit. Einen bemerkenswerten Vorteil bietet diese Raupe insofern, als der Kokon von ihr beim Ausschlüpfen nicht durchbohrt wird, sondern sie verlässt ihn durch eine mit einer wachsähnlichen Masse verklebten Oeffnung an der Spitze. Infolgedessen braucht der Seidenwurm nicht vorher getötet zu werden und man kann die Kokons vollständig ausreifen lassen, ohne eine dauernde Kontrolle darüber ausüben zu müssen.

G.

**Die erste Anwendung eines Aeroplanes im Textilgeschäft in den Vereinigten Staaten.** Aus Nordamerika, dem Lande der unbegrenzten Möglichkeiten, kommt laut „Wiener Baumwollindustrie und Textilmärkt“ die verbürgte Nachricht nebst Photographie nach London, dass der Aeroplano zum ersten Mal auf der Welt zu einer praktischen kommerziellen Tat in Anwendung kam, und von nun an können Textil- oder andere Fabrikanten mit dem Umstände rechnen, dass sie, wenn es durchaus sein muss, grössere Warenposten in ungemein schneller Zeit ihrer Kundschaft durch Aeroplane werden versenden können.

Die Fracht des Luftschiffes bestand aus zwei Seidenballen, welche weit über zweihundert englische Pfund wogen und von dem Fabrikanten in Columbus (Ohio) nach den Moorhouse Dry Stores — M.-M. Modewarenlager — in Dayton, in einer Entfernung von 62 englischen Meilen von der zuerst genannten Stadt, in der immens kurzen Rekordzeit von 55 Minuten gesandt wurden. Man benutzte zu diesem Transport eine Wrightmaschine, welche sich einmal bis zu einer Höhe von 2500 Fuss erhob. Das Luftschiff wog 800 Pfund und trug ein totes Gewicht von zehn Zentnern, die Seidenballen eingerechnet.

**Weltausstellung Tokio 1917.** Die Vorbereitungsarbeiten für die von 1912 auf das Jahr 1917 verschobene grosse japanische Ausstellung, die den Charakter einer Weltausstellung tragen soll, haben sich zwar infolge der Vertagung entsprechend verlangsamt, jedoch hält, wie der „Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie“ von zuverlässiger Seite berichtet wird, die japanische Regierung an dem Ausstellungsplan nach wie vor fest. Das ergibt sich nicht nur aus der fortdauernden Amtierung des Ausstellungskomitees, sondern auch daraus, dass die japanischen Budgets regelmässig und so auch im laufenden Jahre einen Ausgabeposten für die Vorarbeiten vorsehen. Nach der derzeitigen Lage der Dinge ist daher